

Volksbeisitzer, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen sowie die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger an den Prozessen als wahrhaft demokratische Grundlage der Rechtsprechung².

Die Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern stellt einen Teil der umfassenden Bewegung von Staat und Gesellschaft zur Überwindung der Kriminalität dar. Dabei wird an das Leninsche Erbe angeknüpft. In der jetzigen Etappe des umfassenden Aufbaus des Kommunismus sind große gesellschaftliche Wirkungsmöglichkeiten im Kampf gegen die Kriminalität vorhanden. Die gesetzliche Regelung ist im Art. 15 der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und Autonomen Republiken von 1958 und im Art. 41 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken von 1958 enthalten. Während Art. 15 der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung die Möglichkeit zuläßt, daß Vertreter gesellschaftlicher Organisationen als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in Strafverfahren auftreten können, legt Art. 41 der Grundlagen des Strafverfahrens fest, daß die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger vom Gericht durch Beschluß zugelassen werden müssen. Ihre Stellung und ihre konkreten Rechte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind durch die Strafprozeßordnungen der einzelnen Unionsrepubliken geregelt³.

Zur Delegation von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern

Im Art. 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der RSFSR ist bei der Delegation von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern nur von gesellschaftlichen Organisationen die Rede. Die Praxis kennt jedoch auch die Delegation durch Kollektive der Werktätigen, wie Galperin/Poloskow schreiben⁴.

Welche gesellschaftlichen Organisationen ihre Vertreter als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger beauftragen können, ist gesetzlich nicht geregelt. In einem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 16. Dezember 1961 wird festgestellt, daß zu den Organisationen, die gesellschaftliche Vertreter stellen dürfen, die Gewerkschaften, die Jugendorganisationen, die Genossenschaftsvereinigungen, die Sportorganisationen und andere freiwillige Organisationen gehören⁵.

Auch der Modus der Delegation der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger ist in den Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken nicht festgelegt. Einige sowjetische Rechtswissenschaftler vertreten die Ansicht, daß über die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers möglichst in Versammlungen der Mitglieder der betreffenden Organisation diskutiert werden muß und daß eine Delegation nur durch die Leitung der Organisation fehlerhaft ist⁶. Das Oberste Gericht der UdSSR stellt jedoch in dem bereits angeführten Beschluß vom 16. Dezember 1961 fest, daß die gewählten Leitungen die gesellschaftlichen Organisationen vertreten und daß deshalb die Delegation nicht stets auf allgemeinen Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen muß. Eine anderweitige Entscheidung stelle eine unbegründete Schmälerung der

Rechte der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer demokratisch gewählten Leitungen dar.

Art. 128 StPO der RSFSR macht es den Untersuchungsorganen zur Pflicht, zur Aufdeckung der Verbrechen (z. B. bei der Fahndung nach dem Täter und bei der Feststellung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen, die die Begehung der Verbrechen begünstigen) in weitgehendem Maße die Hilfe der Öffentlichkeit in Anspruch zu nehmen. So ist die entsprechende gesellschaftliche Organisation über die Straftat meist orientiert und kann aus eigener Initiative einen Vertreter zur Gerichtsverhandlung entsenden.

Auch der Staatsanwalt hat das Recht, der Organisation vorzuschlagen, einen Vertreter zu delegieren. Nach Rachunow⁷ beschränkt sich sein Vorschlagsrecht jedoch auf einen gesellschaftlichen Ankläger, da es unlogisch sei, wenn der Staatsanwalt auf der einen Seite die Anklage vertritt und zum anderen die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers organisiert. Rachunow bezieht sich dabei auf die Anweisung Nr. 43 des Generalstaatsanwalts der UdSSR vom 20. Juli 1958^{8, 9}, in der die Aufgaben des Staatsanwalts bei der Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers dargelegt sind, während von einem gesellschaftlichen Verteidiger nichts gesagt ist. Die gleiche Meinung vertritt auch Nikolajew¹⁰. Der Staatsanwalt hat vor allem die Pflicht, bei den Verfahren mit großer gesellschaftlicher Bedeutung die entsprechende gesellschaftliche Organisation anzuregen, einen gesellschaftlichen Ankläger zu stellen.

Über die Möglichkeit, daß die Richter die gesellschaftlichen Organisationen über die Straftat und ihre Zusammenhänge informieren und die Benennung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger anregen, gibt es in der sowjetischen Literatur verschiedene Meinungen. Nikolajew meint, daß dieses Verfahren nicht richtig sei, da der Richter in Vorbereitung der Verhandlung verpflichtet ist, sein Verhältnis zur Anklage und Verteidigung zu erarbeiten, und sich nicht in die Position der Anklage oder Verteidigung drängen lassen darf. Galperin/Poloskow bringen demgegenüber zum Ausdruck, daß der Vortrag des Richters vor dem Kollektiv über die Frage der Beteiligung von gesellschaftlichem Ankläger und Verteidiger nicht gegen das Prinzip der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit verstößt. Er kann und darf jedoch keine Ausführungen zu Fragen machen, die entsprechend dem Gesetz nur der Untersuchung durch das Gericht in der Hauptverhandlung unterliegen¹⁰.

Rachunow verweist auf den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 19. Dezember 1959¹¹, in dem den Gerichten empfohlen wird, die gesellschaftlichen Organisationen über ihre Rechte und über die Ordnung der Teilnahme von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern an der Gerichtsverhandlung zu unterrichten. Der Richter sollte also nicht konkret die Entsendung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers anregen, sondern die gesellschaftlichen Organisationen über ihre Möglichkeiten hierzu aufklären.

Rachunow schließt nicht aus, daß sich auch der Geschädigte und der Angeklagte an die gesellschaftlichen Organisationen mit der Bitte, einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu stellen, wenden können. Er warnt jedoch die gesellschaftlichen Organisationen davor, hier leichtgläubig zu sein und sich nur auf die

² Programm und Statut der KPdSU, Berlin 1961, S. 100.

³ vgl. z. B. Art. 250 StPO der RSFSR.

⁴ I. M. Galperin/F. A. Poloskow, Die Teilnahme der Öffentlichkeit am sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1961, S. 80 (russ.).

⁵ vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1962, Nr. 5, S. 29 (russ.).

⁶ vgl. W. S. Nikolajew, „Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger im Sowjetgericht“, in: Sowjetstaat und Öffentlichkeit unter den Bedingungen des entfalteten Aufbaus des Kommunismus, Moskau 1962, S. 440 (russ.); I. B. Michajlowskaja, Gericht und Öffentlichkeit im Sowjetstaat, Moskau 1960, S. 21 (russ.).

⁷ R. D. Rachunow, Die Teilnehmer der Strafprozeßfähigkeit nach sowjetischem Recht, Moskau 1961, S. 228 (russ.).

⁸ Sozialistische Gesetzlichkeit 1959, Nr. 9, S. 18 (russ.).

⁹ a. a. O., S. 442.

¹⁰ a. a. O., S. 82.

¹¹ Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1960, Nr. 1, S. 11 (russ.).